

den theoretischen Landwirthen zählen und nicht zu den praktischen, indem meine sonstigen Geschäfte mir nur an Sonn- und Feiertagen oder etwa in den Ferien gestatten, mich in die Anschauung der Landwirtschaft zu vertiefen oder mit derselben im Detail zu beschäftigen; indes die Wahrnehmung hat mir doch nicht entgehen können, daß ein starker Flug Tauben, besonders wenn er auf ein Saatsfeld geräth, erheblichen Schaden anrichtet, indem es sich da nicht um die einzelnen Körner handelt, die er aufzehrt, sondern um den zehn- oder nach Befinden fünfzigfachen Ertrag, der davon zu erwarten gewesen wäre. Deshalb würde ich mich sogar einem noch etwas weiter gehenden Antrage, als der ist, den die Deputation vorschlägt, angeschlossen haben, ganz besonders aber dem Rittner'schen, welcher die Erledigung dieser Beschwerde im Wege der Gesetzgebung beantragt, indem ich für meinen Theil allerdings den Weg schon vorgezeichnet sehe, auf welchem dieses Ziel sogar ohne eine besondere hierauf speciell gerichtete Vorlage zu erreichen sein dürfte. Es ist nämlich in dem von der Zwischendeputation berathenen Entwurfe eines Civilgesetzbuchs ein Paragraph enthalten, welcher den diesfallsigen Desiderien vollkommen abzuhelpen geeignet ist und welcher allen Zweifeln in Bezug auf Erkenntnisse der Recht sprechenden Behörden in dieser Beziehung ein Ende machen würde. Was die letztern anbetrifft, so sind mir allerdings Erkenntnisse bekannt, wo eine völlige Freisprechung solcher Personen erfolgt ist, welche nach wiederholter Vertreibung schädlichen Viehes endlich zur Tödtung solcher Thiere verschritten sind, natürlich ohne sich dieselben anzucignen. Indessen hängen solche Erkenntnisse immer mehr oder weniger von der Beschaffenheit der einzelnen Fälle, von den Umständen und von der Ansicht des Richters ab. Ein durchgreifendes Mittel hingegen, um diesen Schaden gründlich zu heilen, ist, wie ich mir schon erlaubte zu sagen, im Entwurfe des Civilgesetzbuchs §. 253 enthalten, welcher unzweifelhaft ausspricht: „daß es Jedermann gestattet ist, zum Schutze seines Eigenthums schädliche Thiere abzutreiben und soweit nöthig, sogar zu tödten.“ Ein Mißbrauch dieses Paragraphen aber zum Nachtheil der Jagd ist in keinem Falle zu fürchten, indem er ausdrücklich so anhebt: „Soweit nicht besondere rechtliche Verhältnisse entgegen stehen.“ Es versteht sich daher von selbst, daß, wenn Jemand zum Viehtreiben berechtigt ist und infolge dessen über fremde Fluren treibt, der Besitzer des dienenden Grundstücks das Vieh nicht wegtreiben darf. Zum Ueberflusse ist noch auf die Jagd in §. 311 besonders Bezug genommen, wo dieselbe ganz der politischen Gesetzgebung überwiesen ist. Ich nehme also die Gelegenheit wahr, bemerklieh zu machen, daß durch die Erlassung des Civilgesetzbuchs allein schon in diesen, wie in hundert andern Fällen, eine größere Klarheit und Bestimmtheit in unsre Rechtsverhältnisse kommen und über eine Menge von Zweifeln hinweggeführt werden würde; denn darauf muß ich nochmals

zurückkommen, daß der bisherige Zustand der Gesetzgebung, wenn auch die Gesetze aufs Strengste befolgt werden, keineswegs ein befriedigender ist. Was namentlich die Anordnung betrifft, daß kleine Grundbesitzer gar nicht und größere nur eine bestimmte Anzahl von Tauben halten sollen, so findet sich eine solche Bestimmung zwar im Codex Augusteus, wenn ich nicht irre, in einem Rescripte von 1788 oder 1789 an das Amt Quedlinburg, wo jene Vorschrift aber nur versuchsweise auf sechs Jahre festgestellt wurde. Ich gebe zwar zu, daß diese Bestimmung hienieder als Gewohnheitsrecht angewendet worden ist, wie sie denn auch Haubold in seinem Lehrbuche ausdrücklich als bestehendes Recht anführt. Allein betrachtet man den Wortlaut des betreffenden Rescripts, so wird daraus ein sonderlicher Schutz oder Trost nicht zu entnehmen sein und so verhält es sich auch hinsichtlich der Dorfrügen, deren Aufhebung ich auch in vielfacher Beziehung bedaure. Indessen wenn auch in manchen solchen Rügen die betreffende Bestimmung Geltung erlangt hatte, so sind mir doch auch andere Dorfrügen bekannt, wo sich diese Bestimmung nicht findet. Indessen beschränke ich mich auf diese Andeutungen und habe nur die Gelegenheit ergreifen wollen, auf die großen Vortheile, die der baldige Erlaß der Civilgesetzgebung in dieser und vielen andern Beziehungen mit sich bringen wird, hinzuweisen. Ich erwähne nur noch, daß, wenn in den Mittheilungen der zweiten Kammer die Eingangsworte von §. 253 anders abgedruckt sind*), als ich sie oben wiedergegeben, dies anscheinend bloß auf einem Druckfehler beruht, und erkläre übrigens, daß ich mich für den vorliegenden Fall enthalte, einen besondern und weiter als der Vorschlag der Deputation gehenden Antrag zu stellen, um deswillen, weil ich der Ansicht bin, daß für den gegenwärtigen Zweck auch der Vorschlag der Deputation vollkommen ausreichen wird.

Staatsminister Dr. Schinsky: Ich bin nicht im Stande, unbedingt zu bejahen, ob Derjenige, welcher auf seinem Grundstücke ein fremdes Thier, das seinem Grundstück schadet, tödtet, straflos sein wird. Das zu entscheiden, ist Sache der recht sprechenden Behörden und es kommt hierbei auf die vorwaltenden Verhältnisse an, wie Herr v. König bereits richtig bemerkt hat. Was hiernächst die Aeußerung des Herrn Vicepräsidenten anlangt, wie er glaube, daß es nicht viel helfen werde, wenn die vorliegende Petition zur Kenntnißnahme an die Staatsregierung abgegeben werde, so weiß ich nicht, worauf sich diese seine Vermuthung gründet. Ich habe aber daran zu erinnern, daß dieser Gegenstand bereits bei der Abfassung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs, wie §. 253 desselben an die Hand giebt, ins Auge gefaßt worden ist. Tritt dieser Paragraph

*) Es muß in den N. II. S. Nr. 62 S. 1531 heißen: „Soweit nicht besondere rechtliche Verhältnisse“ statt: „se. erhebliche Verhältnisse“.
Die Redaction.